

DAS URHEBERRECHTS MANIFEST

Wie die Europäische Union
Innovation und Kreativität durch
eine Urheberrechtsreform fördern
sollte

WIR MÜSSEN DAS URHEBERRECHT JETZT IN ORDNUNG BRINGEN!



COPYRIGHT for CREATIVITY
A Declaration for Europe

Januar 2015

Caroline De Cock – Copyright 4 Creativity Koordinatorin

cdc@n-square.eu – +32 (0)474 840515

<http://copyright4creativity.eu/> – <http://www.fixcopyright.eu/>

https://twitter.com/_C4C_

Transparenz-Register Identifikationsnummer 342464912839-08

DAS URHEBER-“RECHT”

50 SHADES VON SCHRANKENREGELUNGEN

DIE DERZEITIGE URHEBERRECHT FUSST AUF FOLGENDER LOGIK:

Das Urheberrecht schützt die Rechteinhaber, die nicht unbedingt die Autoren des Werkes sein müssen, sondern oftmals Verlage, Produzenten oder Plattenfirmen sind.

Urheberrecht bedeutet, dass Rechteinhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die ausschließliche Kontrolle über die Vervielfältigung und anderweitige Verwertung eines Werkes haben. Danach wird das Werk gemeinfrei.

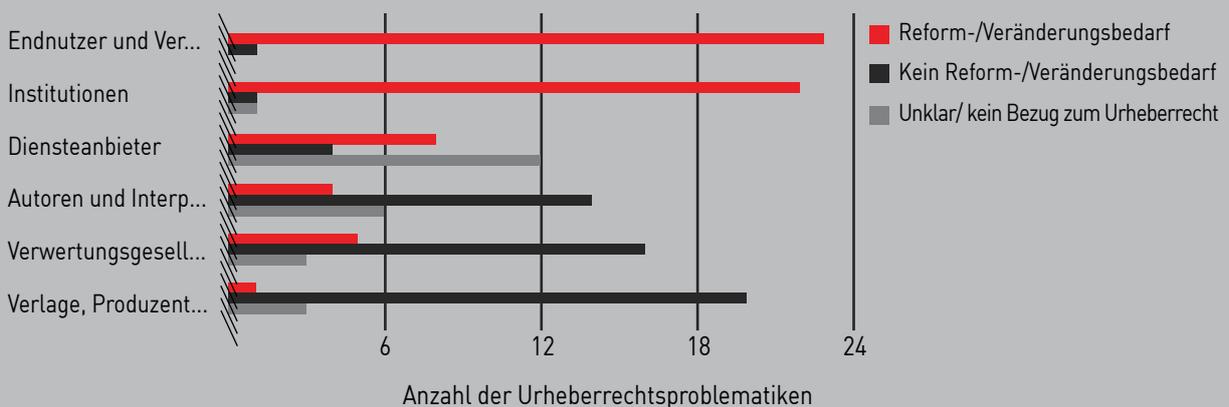
Sämtliche Nutzungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes benötigen die Erlaubnis des Urheberrechtinhabers, ES SEI DENN, die Nutzung

ist von einer Schrankenregelung gedeckt. Der Anwendungsbereich des Urheberrechts hat sich kontinuierlich erweitert und deckt nun nicht nur Bücher, sondern auch Landkarten, Aufführungen, Gemälde, Photographien, Tonaufzeichnungen, Filme, Datenbanken und Computerprogramme ab. Seine Laufzeit hat sich auch erhöht. So wird für bestimmte Werke bis zu 70 Jahre nach dem Tod des letzten größeren Mitwirkenden Urheberrechtsschutz gewährt.

Im Rahmen des derzeitigen EU-Rechts wurde die Harmonisierung des Urheberrechts auf die ausschließlichen Rechte des Rechteinhabers an einem geschützten Werk beschränkt. Die anderen Bestandteile – nämlich die Schrankenregelungen – wurden von der Harmonisierung weitgehend ausgeklammert.

DIE GETEILTE SICHT AUF DAS URHEBERRECHT IN ZAHLEN

Die Ansicht verschiedener Interessensvertreter zum Thema Urheberrechtsreform



Quelle: Leonhard Dobusch: Re-Balancing Copyright: Insights from the EU Consultation

WARUM IST EINE URHEBERRECHTSREFORM NÖTIG?

FÜR NUTZER

Urheberrecht ist nicht nur eine trockene Rechtsangelegenheit, sondern es wirkt sich auf die täglichen Aktivitäten der Nutzer aus.

In einer digitalen, grenzenlosen Welt müssen Europäer regelmäßig (und mit zunehmender Frustration) feststellen, dass sie innerhalb der EU nicht auf dieselben Inhalte zugreifen können.

Die Ergebnisse einer Umfrage der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 zeigen deutlich, dass das Urheberrecht in der EU als „willkürlich und unvorhersehbar“ wahrgenommen wird.

Des Weiteren wissen Eltern häufig weder ob das, was ihre Kinder online tun, mit dem Urheberrecht im Einklang steht, noch verfügen sie über das Wissen, um ihnen die Regeln zu erklären.

Lehrende und Wissenschaftler sind sich nicht sicher, was sie mit ihren Studenten und Kollegen teilen dürfen und in welchem Maße sie befugt sind, digitale Werkzeuge zur Unterstützung ihrer Arbeit verwenden dürfen. Alle Internetnutzer könnten jederzeit das Urheberrecht unwillkürlich und unwissentlich verletzen, da eine Nutzung, die in ihrem Land legal ist, in einem anderen illegal sein könnte (oder etwas, das offline erlaubt wäre, könnte online verboten sein).

Zugleich werden Büchereien, Archive und Kulturerbe-Einrichtungen in ihrer öffentlichen Aufgabe, Zugang zu Wissen und Kultur zu gewähren, beschränkt, da das Urheberrecht oder Lizenzbedingungen sie von der technologischen Entwicklung abschneiden.

FÜR UNTERNEHMEN

Viele der erfolgreichsten Online-Dienste basieren auf angemessenen Schranken des Urheberrechts.

Dennoch ist es für Unternehmen aufgrund der fragmentierten EU-Regelungen schwer, europaweit, oder auch nur auf nationaler Ebene, Online-Dienste anzubieten.

Spotify war nach seiner Markteinführung ganze vier Jahre nicht in jedem Mitgliedsstaat verfügbar und musste aufgrund überzogener Lizenzgebührenforderungen lange Verhandlungen mit der GEMA führen, bevor es den Dienst in Deutschland anbieten konnte.

Aufgrund dieses Flickenteppichs an Normen ist es für Unternehmen schwierig zu erkennen, ob ihre Dienste in einem Mitgliedsstaat - oder gar in der ganzen EU- legal sind oder nicht.

Das führt zu dem absurden Ergebnis, dass es für einen europäischen innovativen Unternehmer sicherer ist, seinen Geschäftssitz in die USA zu verlagern, wo er von den Vorteilen eines wirklich einheitlichen Binnenmarktes und der Fair-Use-Doktrin im Urheberrecht profitieren kann. Erst wenn sich das Unternehmen ein Niveau erreicht hat, dass es die Anwaltskosten, langjährige Verfahren und die unvorhersehbaren Ergebnisse der europäischen Rechtsprechung verkraften kann, macht es Sinn, in die EU zurück zu kehren.

FÜR EUROPAS VOLKSWIRTSCHAFT & WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Die fragmentierte Rechtslage in Europa hebt sich deutlich von den Verhältnissen in den USA ab, wo Unternehmen einen einheitlichen Markt vorfinden. Dadurch müssen US-Unternehmen sich nicht mit 28 verschiedenen Urheberrechten auseinandersetzen, bevor sie ein neues Produkt oder einen neuen Dienst auf den Markt bringen.

Außerdem enthält das US-Urheberrecht die sogenannte "Fair Use" Doktrin, einen Grundsatz, der allen Nutzern und Unternehmen erlaubt, urheberrechtlich geschützten Werke frei zu nutzen, soweit diese Nutzung als „fair“ eingestuft wird. Was unter fair use fällt wurde durch die Rechtsprechung über Jahrzehnte hinweg entwickelt.

Wissensintensive Volkswirtschaften wie Israel, Süd Korea, China, Taiwan und Singapur haben das Konzept des „Fair Use“ übernommen und entsprechende Nutzungsfreiheiten eingeführt.

Die in Singapur im Jahr 2005 eingeführte "Fair Use-Regelung" ist ein interessantes Beispiel:

Das Gesetz belebte die Technologie- und Internetbranchen, ohne sich negativ auf die Profitabilität der Verlagswirtschaft auszuwirken und generierte so ein erhebliches wirtschaftlichen Nutzen.

Dieser flexiblere Ansatz durch die Schaffung einer "offenen Norm" erleichtert die Anpassung des Rechtes an technische Entwicklungen und Innovationen. Zudem verhindert er Situationen, in denen Nutzer für ihr Verhalten kriminalisiert werden oder neue technologische Nutzungen aufgrund von Rechtsunsicherheit in ihrer Entstehung gehemmt werden.

FÜR INNOVATIVE GESCHÄFTSMODELLE

In Europa sind innovative Geschäftsmodelle oft auf die urheberrechtliche Schrankenregelungen angewiesen, um sich voll entfalten zu können.

Eine Studie aus dem Jahr 2010 zeigte, dass EU-Industriebranche, die auf Schrankenregelungen angewiesen sind, einen Mehrwert von EUR 1.1 Billionen oder 9,3 % des EU-Bruttoinlandsprodukts erwirtschaften. Fast 9 Millionen Menschen sind in diesen Industriezweigen angestellt, die somit 4 % aller EU-Beschäftigungsverhältnisse ausmachen.

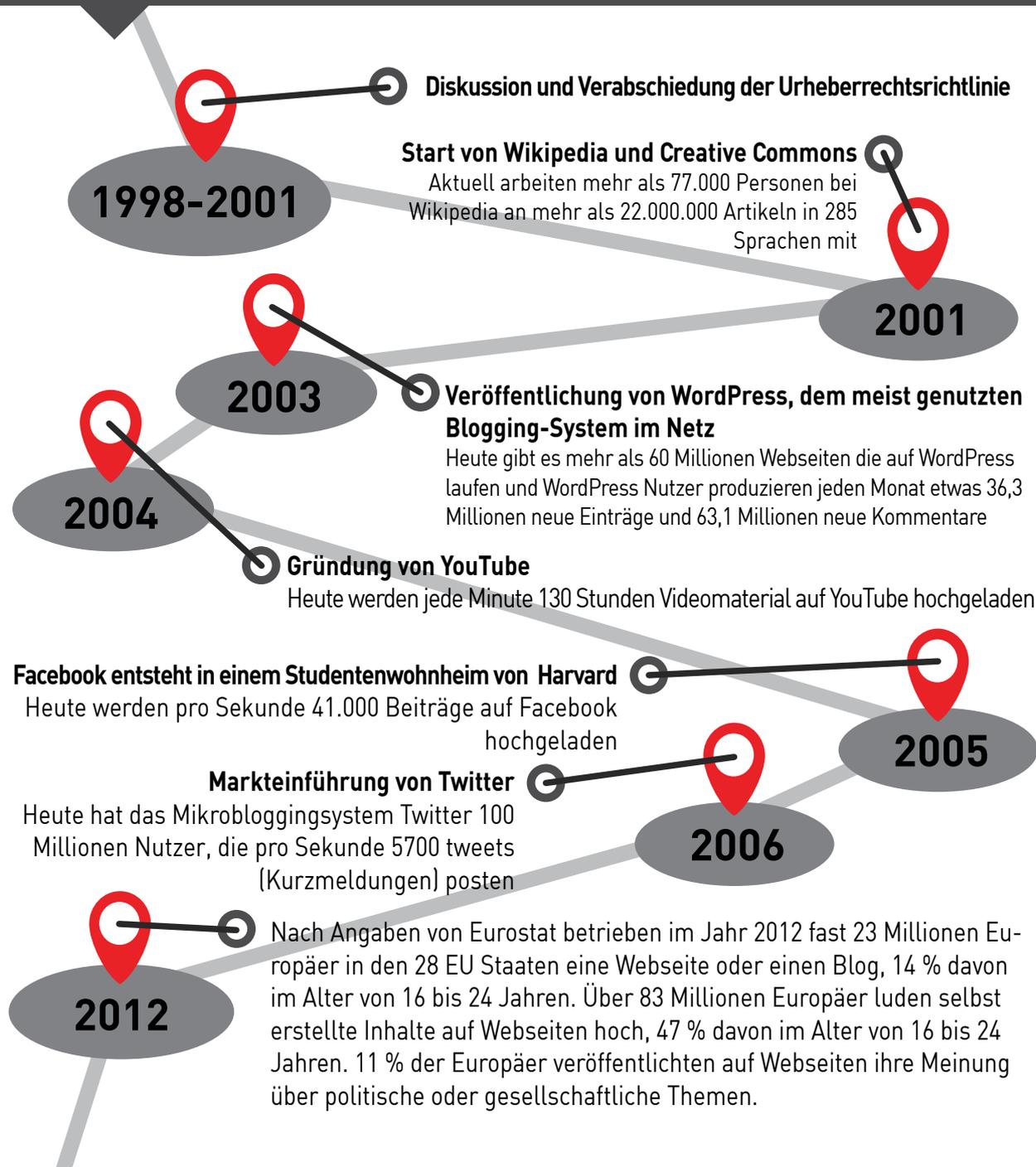
Was könnte noch alles erreicht werden, wenn diese Schrankenregelungen eine Quelle der Rechtssicherheit statt der Verwirrung wären?

Neue Technologien, wie Text- und Data Mining könnten in vollem Umfang angewandt und von Europäischen Wissenschaftlern genutzt werden, so wie es in den USA und Asien schon seit Jahren der Fall ist.

Europas Urheberrechtsregelungen dürfen nicht länger einen Wettbewerbsnachteil für europäische Innovationen darstellen.

VERALTETE URHEBERRECHTSREGELUNGEN

Die neuen Gegebenheiten seit ihrer Verabschiedung im Jahre 2001



DIE GRÖSSTEN MÄNGEL DES DERZEITIGEN SYSTEMS:

A. VERALTETE SCHRANKENREGELUNGEN

Die Urheberrechtsrichtlinie stammt aus dem Jahre 2001, Pre-Facebook, Pre-YouTube und pre-eigentlich des ganzen Internets, denn über die Hälfte der Geschichte des Netzes hat sich seit der Verabschiedung der Richtlinie abgespielt.

Aufgrund dieser ungemein veralteten Gesetzgebung könnten ganz alltägliche Beschäftigungen von heutigen Internetnutzern als illegal gelten:

Ein Blogger, der auf urheberrechtlich geschützte Werke verlinkt oder sie einbettet; eine Gedankeneinheit (Meme) auf der Basis eines urheberrechtlich geschützten Bildes; ein Video mit Sequenzen aus einem fremden urheberrechtlich geschützten Film oder Lied, oder automatisches Auslesen von Texten zu Forschungszwecken - all diese Handlungen können mit rechtlichen Risiken für den Anwender verbunden sein. Manche von ihnen haben bereits zu Streitigkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof geführt.

Wenn man bedenkt, dass unsere Welt von Smartphones und Tablets geprägt ist, enthält die Liste der Schrankenregelungen außerdem einige absurde Anachronismen, wie die Auflage von Bibliotheken angebotene digitale Inhalte nur an „eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“ nutzen zu dürfen.

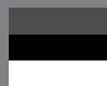
B. KEINE HARMONISIERUNG

Es gibt 22 Schranken in der EU Urheberrechtsrichtlinie, **ABER die Mitgliedstaaten sind lediglich dazu verpflichtet eine einzige von ihnen in nationales Recht umzusetzen** (eine Regelung zu temporären Kopien, die bei der digitalen Nutzung zwangsläufig entstehen).

Das führt dazu, dass ein sogenanntes „vereinheitlichendes“ EU-Rechtsinstrument rechnerisch zwei Millionen unterschiedliche Möglichkeiten bietet, den Schrankenkatalog in nationales Recht umzusetzen. Je nachdem welche

EU/EEA Lehr- und Unterrichtsvorgaben sind alles andere als homogen. Das sollte nicht so sein.

Die urheberrechtlichen Schrankenregelungen klaffen innerhalb der EU weit auseinander. Im Folgenden vergleichen wir eines der liberalsten Länder mit einem der restriktivsten.



ESTLAND
liberal

vs.



FRANKREICH
restriktiv

Ein Lehrer in **Estland** kann im schulischen Kontext Folgendes tun:

Werke im beliebigen Umfang zitieren
Werke jeglicher Art zusammenstellen
Ganze Werke übersetzen und bearbeiten

(für eine Angesicht zu Angesicht oder in einer Online-Lernumgebung nicht-kommerzieller Art)

Während ein Lehrer in **Frankreich** nichts davon tun darf!

Quelle: Creative Commons, 'Open Educational Resources Policy in Europe'
- Unsere Übersetzung

Schrankenregelung oder Teilbereiche derselben ein Mitgliedsstaat in sein Recht integrieren möchte. Das ist sowohl für Nutzer als auch für Unternehmen sehr verwirrend, unterbindet den grenzüberschreitenden Austausch von Wissenschaftlern, Lehrenden und anderen Nutzern und verhindert, dass Unternehmen von Skalen- und Verbundvorteile profitieren.

C. DIE SCHUTZDAUER IST ZU LANG

Die Dauer des Urheberrechtsschutzes ist unverhältnismäßig im Vergleich zu der durchschnittlichen, kommerziellen Lebensdauer urheberrechtsgeschützter Werke. Fakt ist, dass in der EU der urheberrechtliche Schutz von Werken bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gilt; für audiovisuelle Inhalte zählt dabei der Tod des letzten wesentlichen Mitwirkenden (Regisseur, Komponist oder Drehbuchautor).

Diesen Bestimmungen liegen jedoch weder vernünftige wirtschaftliche noch rechtliche Erwägungen zugrunde, da sie nicht die tatsächliche Dauer widerspiegeln, die die Urheber benötigen, um die Investitionen in ihre Werke und ihre Kreativität zu amortisieren.

D. UNZWECKMÄSSIGE UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG DER REGELN

Die Umsetzung von Regeln geht oft von der unbewiesenen Annahme aus, dass jegliche technologische Entwicklung die Rechteinhaber benachteiligt, und sie deshalb für die erlittenen Verluste entschädigt werden müssen.

Diese Annahme liegt auch der Privatkopierabgabe zugrunde, die in den meisten Mitgliedsstaaten erhoben wird, wenn Verbraucher oder auch Unternehmen Kopierer, Festplatten, Speicherkarten, Smartphones,

etc. kaufen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Geräte: (1) dazu verwendet werden urheberrechtsgeschützte Werke zu speichern, und (2) obwohl der sogenannte „Verlust“ der entschädigt wird, nie eindeutig nachgewiesen wurde.

Die Willkürlichkeit dieser Abgaben wird nur noch deutlicher, wenn man die Kosten ihrer Erhebung betrachtet:

Nach einer im Jahre 2011 durchgeführten ökonomischen Analyse des Think Tanks ENTER, kommt es bei einer Ausgleichszahlung für Privatkopien zu einem wirtschaftlichen Verlust von mindestens 51.2 Cents pro eingenommenen Euro. Mit anderen Worten, weniger als die Hälfte jedes auf Basis der Privatkopierabgabe von einer Verwertungsgesellschaft eingenommen Euros kommt den Rechteinhabern zugute.

Des Weiteren erlauben die derzeitigen Urheberrechtsregeln technische Schutzmaßnahmen (auch bekannt als Digitales Rechtemanagement , DRM) sowie Lizenzbedingungen, die die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts verdrängen– so kann z.B. von einem Verbraucher eine Kopierabgabe verlangt werden, obwohl Kopierschutz eingesetzt wird und Vervielfältigungen gar nicht möglich sind.

In keinem anderen Rechtsgebiet können gesetzlich garantierte Rechte auf Zugang und Nutzung durch vertragliche Maßnahmen ausgehebelt werden.

Letztendlich wird viel Energie darauf verwandt, weitere Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung zu entwickeln, anstatt die Regeln zu überdenken, denen Geltung verschafft werden soll. Diese müssen der digitalen Welt angepasst werden und einfacher zu befolgen sein. Nur so kann ihnen etwas von der Legitimität zurückzugeben werden, die sie in den letzten Jahrzehnten verloren haben.

Die Kriminalisierung von Privatpersonen ist jedenfalls keine tragfähige Lösung.

DIE EU INSTITUTIONEN SOLLTEN:

01

Die Urheberrechtsregeln **vereinfachen und modernisieren**, um sie mit den heutigen Gegebenheiten in Einklang zu bringen

02

Die Urheberrechtsregeln innerhalb der EU **vereinheitlichen**

03

Die Dauer des Urheberrechtsschutzes **verkürzen**

04

Die derzeitigen Dysfunktionalitäten bei der Umsetzung und Durchsetzung der Regeln stoppen

01

VEREINFACHUNG UND MODERNISIERUNG DIE URHEBERRECHTSREGELN UM SIE MIT DER HEUTIGEN REALITÄT IN EINKLANG BRINGEN

WAS GENAU?

Urheberrechtsregeln sollten sinnvoll sein

Das Urheberrecht muss so überarbeitet werden, dass es von Konsumenten und Bürgern befolgt werden kann und es für sie möglich und von Vorteil ist, die Regeln zu respektieren.

Urheberrechtsregelungen sollten Innovation fördern

Die Regelungen müssen darauf abzielen Innovationen zu fördern, anstatt etablierte und oft überholte Geschäftsmodelle zu schützen. Sie müssen auch sicherstellen, dass europäische Wissenschaftler und Lehrende von den neuen Technologien profitieren können und die Möglichkeit haben, grenzüberschreitend mit ihren Kollegen zu kollaborieren, und dass Unternehmen Zugang zu einem EU-weiten Binnenmarkt haben.

Urheberrechtsregelungen sollten einen flexiblen Mechanismus enthalten, damit das Recht mit der technologischen Entwicklung Schritt halten kann

Flexible Mechanismen oder offene Normen eröffnen einen Ermessensspielraum, im Rahmen dessen entschieden werden kann, ob das Urheberrecht auf eine konkrete Situation angewandt werden sollte oder nicht. In den letzten Jahren haben viele der technologisch-ambitionierten Länder wie Israel, Süd

Korea, China, Taiwan und Singapur eine Variante des "Fair-Use Systems" eingeführt, das in den USA schon seit Jahrzehnten existiert.

WIE GENAU?

- **Anpassung** bestehender Schrankenregelungen, um die Anachronismen zu beseitigen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahre 2001 stammt.
- **Klarstellung**, dass die Schrankenregelungen Anwendung finden, egal welche Art von Werk oder Leistung (verwandtes Schutzrecht) genutzt wird und egal um welche technische Art der Nutzung (ob das Werk auf einem Speichermedium fixiert ist oder nicht) es sich handelt.
- **Hinzufügung neuer Schranken**, insbesondere für nutzergenerierte Inhalte, Text- und Data-Mining, Hyperlink-Verknüpfungen und die elektronische Ausleihe durch Bibliotheken, um den Schrankenkatalog angesichts technologischer Entwicklungen und verändertem Nutzerverhalten an die Realität anzupassen.
- **Einführung einer offenen Norm**, die es erlaubt die Schrankenregelungen so zu interpretieren, dass eine „ähnliche Nutzung“ gestattet ist, anstatt nur auf die Fälle zu verweisen, die explizit genannt sind und somit der zukünftigen technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

02

HARMONISIERUNG DER IN DER EU GELTENDEN URHEBERRECHTE

WAS GENAU?

Das Urheberrecht sollte nicht frustrieren oder verwirren

“Warum habe ich keinen Zugang zu diesem Video im Internet? Warum funktioniert mein Zugang zu diesem Online-Dienst zu Hause; nicht jedoch, wenn ich in ein anderes Land der EU reise?”

“Warum ist die Parodie, die ich gerade hochgeladen habe, in meinem Land legal, nicht aber in über 20 anderen Ländern der EU?”

Derartige Fragen waren in den über 5000 Antworten der Verbraucher auf die im Jahre 2014 durchgeführte Umfrage der Kommission oft zu finden. Zugangsbeschränkungen zu Online-Inhalten wurden regelmäßig als willkürlich und unvorhersehbar und als Quelle rechtlicher Ungewissheit bezeichnet.

Urheberrecht sollte kein Hindernis für Innovation darstellen

“Warum brauche ich einen Anwalt, wenn ich als Unternehmen ein Produkt oder eine Dienstleistung auf den Markt bringen möchte, der feststellt, ob das Vorhaben mit meinem eigenen, nationalen Recht und dem Recht 27 weiterer Länder vereinbar ist?”

“Warum dürfen meine US-amerikanischen, wissenschaftlichen Kollegen Text- und Data-Mining gestützt auf die „Fair-Use“-Doktrin betreiben, während ich mich als europäischer Wissenschaftlicher mit einer Reihe unklarer Regeln und unfairer Lizenzen auseinandersetzen muss?”

Diese Probleme müssen gelöst werden, wenn Europa ernsthaft einen einheitlichen digitalen Markt

aufbauen und im Verhältnis zu den USA und China wettbewerbsfähig bleiben möchte.

Der Anwendungsbereich des Urheberrechts sollte nicht weiter ausgedehnt werden

Einige Mitgliedsstaaten schaffen zusätzliche Verwirrung und Komplexität, in dem sie etwas erschaffen, was Kommissar Almunia sehr passend als „eine neue Art Urheberrecht für Verleger“ bezeichnete, während Juristen es „Leistungsschutzrecht für Presseverleger“ nennen. Solche Initiativen schaffen Rechtsunsicherheit sowohl bei Betreibern innovativer Geschäftsmodelle als auch bei Presseverlegern und sollten von den europäischen Institutionen gestoppt werden.

WIE GENAU?

Es ist nicht kompliziert die genannten Unzulänglichkeiten zu beheben, erforderlich ist jedoch der politische Willen Folgendes zu tun:

- **Die Liste der Schrankenregelungen in allen Mitgliedsstaaten verpflichtend zu machen.** Aus rechtlicher Sicht ist dies durchaus möglich, da die Schrankenregelung bezüglich vorübergehender Vervielfältigungen in der Urheberrechtsrichtlinie von 2001 schon obligatorisch ist und somit von allen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden musste.
- Keine neuen Urheber- oder Leistungsschutzrechte auf nationaler Ebene durch Mitgliedsstaaten, da dies den Anwendungsbereich des Urheberrechts noch weiter ausdehnen und zu noch mehr Fragmentierung führen würde.

03

DIE DAUER DES URHEBERRECHTSSCHUTZES VERKÜRZEN

WAS GENAU?

Die Dauer des Urheberrechtsschutzes sollte seinen bestimmungsgemäßen Zweck widerspiegeln

Die derzeitigen Schutzfristen sind verwirrend und übermäßig lang, wenn man bedenkt, dass ihr eigentlicher Zweck darin besteht Künstler und Autoren in die Lage zu versetzen sich schöpferisch zu betätigen. Die Schutzdauer sollte herabgesetzt und an der durchschnittlichen kommerziellen Lebensdauer eines urheberrechtlich geschützten Werkes ausgerichtet werden, anstatt Rentenökonomien zu fördern, die nicht nur den Rechteinhabern (die nicht zwangsläufig die Urheber sind) zugute kommen, sondern auch noch den Generationen, die ihnen folgen.

Die Schutzdauer des Urheberrechtes sollte den Zugang zu Wissen und Kultur nicht unangemessen behindern

Die Dauer des Urheberrechtsschutzes verhindert, dass Kulturerbe-Einrichtungen urheberrechtlich geschützte Werke digitalisieren und öffentlich zugänglich machen. Dies hindert sie daran, ihrem öffentlichen Auftrag im gewünschten Umfang nachkommen zu können.

So machen z.B. Bibliotheken keine digitalen Kopien von Zeitungen, die nach einem bestimmten Datum veröffentlicht wurden, da es extrem schwierig ist, die Rechteinhaber ausfindig zu machen.

Österreich hat den am weitesten zurück liegenden Stichtag (ca. 1840), gefolgt von Portugal (1860) und der Tschechischen Republik (1890).

Dies zeigt, dass die Praxis häufig von einer Schutzdauer ausgehen muss, die deutlich länger als die gesetzlich festgelegte "Lebenszeit plus 50 oder 70 Jahre":

Rechteinhaber für so etwas Komplexes wie eine Zeitung ausfindig zu machen, ist für Büchereien mit prohibitiven Kosten verbunden, so dass sie es vorziehen, die Inhalte nicht verfügbar zu machen, um sich vor Gerichtsverfahren zu schützen.

WIE GENAU?

- **Die Urheberrechtsdauer sollte im Einklang mit dem durch internationale Urheberrechtsverträge eröffneten Spielraum, verkürzt werden**, um schnelleren Zugang zu Wissen und Kultur zu ermöglichen.
- **Dieselben Beschränkungen der Schutzdauer sollten in Bezug auf verwandte Schutzrechte und den Datenbankschutz Anwendung finden.** Beim Datenbankschutz besteht die Gefahr, dass sie quasi ewig geschützt sind, weil es gesetzliche Möglichkeiten gibt, den Schutz alle 20 Jahre zu erneuern.
- Außerdem sollte ein Mechanismus eingeführt werden, der es erlaubt **Werke schneller gemeinfrei werden zu lassen**, z.B. wenn der Rechteinhaber sich nicht mehr um das Werk kümmert (wie bei verwaisten Werken), wenn jemand sein Werk aus freien Stücken der Allgemeinheit überlassen möchte oder bei Werken, die kommerziell nicht mehr zur Verfügung stehen (vergriffene Werke).

04

DIE DERZEITIGEN UNZWECKMÄSSIGKEITEN BEI DER UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG DER REGELN STOPPEN

WAS GENAU?

Kopierabgaben müssen fair & transparent sein

(Privat-)Kopierabgaben können sehr unterschiedlich ausfallen (z.B. ist die Abgabe auf den gleichen MP3 Player in Österreich 900% höher als in Deutschland). Sie haben keine durchschaubare Rechtfertigung und werden erhoben, egal ob das Gerät dafür genutzt wird, urheberrechtlich geschützte Werke zu vervielfältigen oder nicht (wie z.B. im Fall von Smartphones, die oftmals nur zum Telefonieren und SMS- bzw. Email-Schreiben genutzt werden). Das führt zu der absurden Situation, in der Urheber eine Abgabe zahlen müssen, wenn sie eine Sicherungskopie von ihrer eigenen Werke erstellen wollen. So müssen Fotografen eine Abgabe zahlen, wenn sie ihre eigenen Bilder auf der Speicherkarte ihrer Digitalkamera abspeichern und auch Arbeitssuchende müssen eine Abgabe zahlen, wenn sie eine Fotokopie ihres eigenen Lebenslaufes erstellen wollen.

Gesetzliche Schrankenregelungen sollten nicht durch technische oder vertragliche Maßnahmen ausgehebelt werden können

Häufig enthalten digitale Dateien Sperren, die die Käufer daran hindern eine Sicherungskopie zu erstellen, die Datei in andere Formate umzuwandeln, den Inhalt auf anderen Geräten abzuspielen (keine Kompatibilität) oder Inhalte zu remixen. Die Umgehung dieser technischen Sperren wird von der Urheberrechtsrichtlinie explizit verboten, selbst wenn die Umgehung nur stattfindet, um zulässige Nutzungen – nach Schrankenregelungen – vorzunehmen (z.B. um eine Sicherungskopie zu

erstellen, für die der Nutzer sogar eine Abgabe gezahlt hat; genauso wie er für den Inhalt gezahlt hat.) Zudem verstärken Nutzungsbedingungen oft den Schutz technischer Maßnahmen, oder fügen weitere Restriktionen durch vertragliche Klauseln und Bedingungen hinzu. Nutzungsbedingungen werden jedoch in aller Regel nicht ausgehandelt, sondern den Konsumenten diktiert.

Es ist widersinnig, dass das Urheberrecht zu einer Situation geführt hat, in der Aktivitäten, die in der analogen Welt legal waren, in der digitalen Welt illegal sind – wie z.B. der Kauf und Verkauf von kulturellen Gütern – die nun zu Ungunsten der Bürger verboten sind.

Durchsetzung sollte verhältnismäßig sein und das Rechtsstaatsprinzip respektieren

Die Verschärfung und Durchsetzung von Regeln, die „durchschnittliche“ Menschen nicht verstehen und als willkürlich und verwirrend wahrnehmen, kann kaum der richtige Weg sein.

Auch dürfen Intermediäre, wie Online-Diensteanbieter oder -Plattformbetreiber nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer haftbar gemacht werden, noch sollte die Privatisierung der Durchsetzungsmaßnahmen als Lösung verfolgt werden. Das Rechtsstaatsprinzip muss gelten. Die SOPA/PIPA-Diskussionen, die von den USA angestoßen wurden, und die ACTA -Diskussionen in der EU haben gezeigt, dass die Bürger diese Art der Rechtsdurchsetzung nicht unterstützen. Ohne rechtsstaatliche Verfahren besteht ein hohes Risiko, dass Zensur und willkürliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit, Kommunikationsfreiheit und auch die unternehmerische Freiheit erfolgen.

WIE GENAU?

- Der Fokus sollte darauf gerichtet sein, **die Regeln an die digitale Zeit anzupassen und nicht die Rechtedurchsetzung zu verstärken.**
- Es besteht Bedarf, die **wirtschaftlichen Beweggründe, die der Herstellung und Verbreitung von Kulturgütern zugrunde liegen, gründlich zu untersuchen.** Denn oft wird fälschlicherweise angenommen, dass jede Nutzung eines Werkes vergütet werden sollte, um den Interessen des Urhebers gerecht zu werden. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass diese Interessen nicht verletzt werden oder dass das Gemeinwohl gefördert würde, wenn bestimmte Nutzungen nicht vergütet würden. Die Hinweise sollten systematisch zusammengetragen und ausgewertet werden, bevor gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, um Urheberrechtsmonopole weiter auszudehnen oder zu bestärken.
- Wenn klar bewiesen ist, dass Abgaben für private Vervielfältigungen oder andere Abgaben erhoben werden sollten, sollten **Bürger**

darüber informiert werden: (1) wieviel Geld erhoben wird, (2) für welchen Zweck die Abgabe erhoben wird und (3) wie die eingenommenen Abgaben verwendet werden.

- Es sollte explizit im Gesetz stehen, dass **technische Schutzmaßnahmen** (auch als digitales Rechtemanagement bekannt (DRM)) und **Verträge die urheberrechtlichen Schranken nicht unterlaufen dürfen.**
- **Die Haftungsbeschränkung von Vermittlern sollte auch weiterhin im EU Recht verankert bleiben und das Rechtsstaatsprinzip sollte bezüglich jedes Durchsetzungsmechanismus gelten.** Nur so kann das Risiko vermieden werden, dass freiwillige, private Durchsetzungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung und andere rechtsstaatliche Prinzipien ausgeführt werden.



Source: Mimi & Eunice's Intellectual Property Minibook <https://archive.org/details/MimiEunicesIntellectualPoopertyMinibook>

#FIXCOPYRIGHT

COPYRIGHT FOR CREATIVITY – C4C

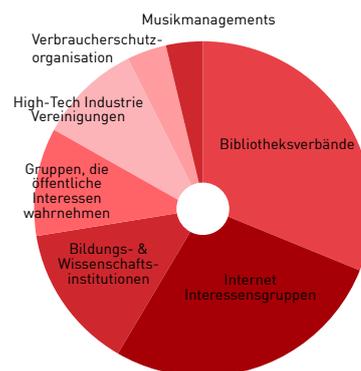


COPYRIGHT for CREATIVITY
A Declaration for Europe

C4C ist eine breit-aufgestellte Koalition, die 2010 ins Leben gerufen wurde, um die Rolle des Urheberrechts für die effektive Förderung von Innovation, Zugang und Kreativität, zu erörtern.

36

UNTERZEICHNER



mit weltweiter (12),
europäischer (7)
und nationaler (17)
Representativität



<http://www.copyright4creativity.eu>



@_C4C_



info@copyright4creativity.eu



COPYRIGHT for CREATIVITY
A Declaration for Europe